



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 28

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 27.10.2023

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Online-Wahl aller Mitgliedergruppen für die Fachbereichsräte und Gleichstellungskommission sowie der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2024



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 27. Oktober 2023

An
alle Mitglieder
der Westfälischen Hochschule

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Online-Wahl aller Mitgliedergruppen für die Fachbereichsräte und Gleichstellungskommission sowie der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2024

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Abs. 2 Wahlordnung der Westfälischen Hochschule (WahlO) können die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Parallel dazu findet die Wahl der Gleichstellungskommission statt.

Gemäß § 5 Abs. 3 WahlO wird die Wahl online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware der Firma POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig im Intranet der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

a) Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) sind sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat zum 1. März 2024 zu wählen. Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter beträgt ein Jahr (vgl. § 8 Abs. 2 GrundO).

b) Fachbereichsräte

Gemäß § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Den Fachbereichen

- **Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (Standort Gelsenkirchen),**
- **Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen),**
- **Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen),**
- **Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),**
- **Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt),**
- **Maschinenbau (Standort Bocholt) und**
- **Ingenieur- und Naturwissenschaften (Standort Recklinghausen)**

sind mehr als zwanzig Professuren zugeordnet, so dass gem. § 11 Abs. 4 GrundO folgende Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zum 1. März 2024 zu wählen sind:



- **acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren**
- **zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

Dem Fachbereich

- **Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen)**

sind neun bis zwanzig Professuren zugeordnet, so dass gem. § 11 Abs. 3 GrundO folgende Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zum 1. März 2024 zu wählen sind:

- **sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren**
- **zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

Die Amtszeit der nicht-studentischen Vertreterinnen oder Vertreter beträgt vier Jahre und der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr (vgl. § 11 Abs. 5 GrundO).

c) Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit § 14 GrundO gehören der Gleichstellungskommission jeweils zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder aus jeder Gruppe an, so dass folgende Mitglieder in die Gleichstellungskommission zum 1. März 2024 zu wählen sind:

- **zwei Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen**
- **zwei Vertreter der Gruppe der Professoren**
- **zwei Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen**
- **zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter**
- **zwei Vertreterinnen der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung**
- **zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studentinnen**
- **zwei Vertreter der Gruppe der Studenten**

Die Amtszeit der nicht-studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr (vgl. § 14 GrundO).

II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen



entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de/gremienwahlen) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten der Hochschulstandorte Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B), Bocholt (Münsterstr. 265) und Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) sowie bei dem Ansprechpartner der Wahlstelle Herrn Bauer (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.01) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Das Wählerverzeichnis wird ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

28. November 2023, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 WahlO).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 WahlO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (vgl. § 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

VI. Wahlvorschläge

Für die Wahl der einzelnen Gremien sind gesonderte Nominierungs-/Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Nominierungs-/Vorschlagslisten aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.w-hs.de/hochschulservice/gremienwahlen/>

Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung in den Bibliotheken der Hochschulstandorte vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.



a) Fristen

Die Nominierungsplattform ist in folgendem Zeitraum zur Einreichung von Wahlvorschlägen freigeschaltet (vgl. § 12 Abs. 1 WahlO):

**Montag, den 30. Oktober 2023, 12:00 Uhr
bis Montag, den 13. November 2023, 12:00 Uhr**

Zur Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihrem ZA-Benutzernamen und ZA-Kennwort anmelden.

b) Nachfrist

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 WahlO und § 14 Abs. 3 WahlO zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen

vom 15. November 2023, 12:00 Uhr bis zum 21. November 2023, 12:00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf. Bitte beachten Sie die in der Wahlbekanntmachung aufgeführten Gremien und Gruppen, die von der Nachfrist betroffen sind.

Sollten auch während der Nachfrist keine (gültigen) Wahlvorschläge für die Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierenden in den genannten Gremien eingehen oder werden in den eingegangenen Wahlvorschlägen weniger Kandidatinnen/Kandidaten benannt, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so gibt die Wahlleitung dies unverzüglich mit dem Hinweis bekannt, dass die freibleibenden Sitze unbesetzt bleiben (vgl. § 14 Abs. 4 WahlO i.V.m. § 4 Abs. 2 WahlO). Wenn gleich viele oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, wie Sitze in dem Gremium zu besetzen sind, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (vgl. § 10 WahlO).

Sollte für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Wahl zum Senat oder der Wahl zu einem Fachbereichsrat innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen oder werden so wenige Kandidatinnen/Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter/Vertreterinnen dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium, welches über das weitere Verfahren entscheidet (vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 WahlO). Wenn gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie Sitze in dem Gremium zu besetzen sind, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (vgl. § 10 WahlO).

Bei der Wahl der Gleichstellungskommission kann auf die erforderliche Besetzung aller Sitze der Gruppe der Professorinnen und Professoren verzichtet werden. Stellen sich zu wenige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahl, kann das Präsidium die Besetzung der Kommission mit nur je mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitglied dieser Gruppe zulassen (vgl. § 37 Abs. 2 WahlO).



c) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Eingabefelder im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO werden systemseitig vorgegeben. Das digitale Einverständnis zu einer Nominierung, auch bei Selbstnominierungen, muss bis zum Ablauf der Frist erklärt worden sein.

d) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterstützt werden (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 WahlO). Für die Nominierungen/Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern eingereicht werden (vgl. § 37 Abs. 1 WahlO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (vgl. § 12 Abs. 2 S. 3 WahlO).

e) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen/Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (vgl. § 12 Abs. 3 WahlO).

f) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (vgl. §12 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (vgl. §12 Abs. 3 S. 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (vgl. § 12 Abs. 4 S. 1 WahlO),
- die digitale (unwiderrufliche) Bereitschaftserklärung fehlt (vgl. § 12 Abs. 4 S. 2 WahlO).

g) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am **1. Dezember 2023** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.



VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihrem ZA-Benutzernamen und ZA-Kennwort an.

Das virtuelle Wahllokal ist in folgendem Zeitraum für die Stimmabgabe geöffnet (vgl. § 19 b WahlO):

**Mittwoch, den 6. Dezember 2023 ab 12:00 Uhr
bis Freitag, den 8. Dezember 2023 12:00 Uhr.**

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden.

Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in den Bibliotheken der Hochschulstandorte abgeben. Am Standort Gelsenkirchen finden Sie die Bibliothek im Gebäude A2, am Standort Bocholt finden Sie die Bibliothek im Gebäude 1 und am Standort Recklinghausen finden Sie die Bibliothek im Gebäude C1. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.w-hs.de/bibliothek/ueber-die-bibliothek/standorte-und-oeffnungszeiten/>.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum **28. November 2023, 12:00 Uhr** gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (vgl. § 3 Abs. 4 S. 1 WahlO).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahantrag ist bis spätestens

30. November 2023

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an die Wahlstelle, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Herrn Bauer (Raum A3.UG.01 – pierre.bauer@w-hs.de) zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (8. Dezember 2023, 12:00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (vgl. § 20 Abs. 2 WahlO).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.



IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**8. Dezember 2023, ab 12:30 Uhr,
im Senatsaal des Hochschulstandorts Gelsenkirchen (Raum B4.0.02),
Neidenburger Str. 43, 45897 Gelsenkirchen.**

X. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden (vgl. § 19 c Abs. 1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen (vgl. § 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (vgl. § 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat